

# Bewertung: Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

---

Welche Neuerungen für die Windbranche sind beschlossen worden, wie werden diese bewertet und was bedeuten sie für die Praxis?

August

2022





Bundesverband WindEnergie

### **Impressum**

Bundesverband WindEnergie e.V.  
EUREF-Campus 16  
10829 Berlin  
030 21234121 0  
info@wind-energie.de  
[www.wind-energie.de](http://www.wind-energie.de)  
V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

### **Foto**

Unsplash/bram

### **Haftungsausschluss**

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Der Bundesverband WindEnergie e.V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R002154 eingetragen.

Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

### **Ansprechpartner\*innen**

Lukas Schnürpel  
Fachreferent Planung/Genehmigung/Naturschutz  
[l.schnuerpel@wind-energie.de](mailto:l.schnuerpel@wind-energie.de)

Cornelia Uschtrin  
Referentin Politik  
[c.uschtrin@wind-energie.de](mailto:c.uschtrin@wind-energie.de)  
[s.bueltena@wind-energie.de](mailto:s.bueltena@wind-energie.de)

Stefanie Bültena  
Fachreferentin Naturschutz

### **Datum**

August 2022

## Einleitung

Das Ziel der Bundesregierung, den Windenergieausbau in Deutschland deutlich voranzubringen, begrüßen wir ausdrücklich, denn dieser trägt zum Klimaschutz und damit auch zum Artenschutz bei. Seit dem Frühjahr 2022 wurden dazu mehrere Gesetze und Novellierungen erarbeitet und vom Bundestag vor der parlamentarischen Sommerpause beschlossen. Das novellierte Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht bereits ab dem Jahr 2023 erhebliche Ausschreibungsmengen für Wind an Land vor. Um den erforderlichen Zubau zu erreichen, wurden zudem die Grundlagen für Planung und Genehmigung gesetzlich neu gefasst. Die artenschutzrechtliche Genehmigungspraxis sorgte bislang für erhebliche Hindernisse für Windenergie-Projekte. Die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) soll dies nun verbessern, indem unterschiedliche Länderregelungen vereinheitlicht werden.

Der BWE hat sich intensiv in die Diskussionen eingebracht und sich jederzeit für einen konstruktiven fachlichen Austausch zur Verfügung gestellt. Daher bedauern wir, dass die Bundesregierung bei der Erarbeitung des BNatSchG versäumt hat, eine angemessene Beteiligung der Verbände und Vorhabenträger zu gewährleisten. Eine Verbändebeteiligung übers Wochenende wird der Gesetzeskomplexität keinesfalls gerecht. Der BWE hat dennoch fristgerecht am 13. Juni 2022 eine Stellungnahme zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des BNatSchG eingereicht.<sup>1</sup>

Das BNatSchG wurde ohne ausreichende Prüfung der Auswirkungen der Neuregelungen auf die Genehmigungspraxis und die Rechtssicherheit der Projekte novelliert. Es untermauert zudem die nicht erwiesene Annahme, dass Windenergieanlagen im Nahbereich von Brutplätzen bestimmter Vogelarten pauschal ein erhöhtes Tötungsrisiko darstellen würden. Daher haben sich die Energieverbände Mitte Juni in einem gemeinsamen Appell<sup>2</sup> an den Deutschen Bundestag gewandt und die Befürchtung geäußert, dass die Novellierung nicht für eine beschleunigte Genehmigungspraxis sorgen wird.

Im parlamentarischen Verfahren wurde zwar noch nachgebessert: Unbestimmte Rechtsbegriffe wurden ausformuliert, Klarstellungen geschaffen und Erleichterungen für das Repowering eingeführt. Nichtsdestotrotz trauen wir den nun verabschiedeten Neuregelungen nicht zu, den Weg zu den angehobenen Ausbauzielen zu ebnen. Das Störungsverbot, der Fledermausschutz und der Umgang mit Zugvögeln sowie Vogelansammlungen sind nach wie vor nicht bundesgesetzlich geregelt. Für die Methoden (insb. Habitatpotenzialanalyse und Probabilistik) liegt im Gesetz bislang nur eine Ankündigung mit Frist zum Jahresende 2022 bzw. Juni 2023 vor, die Ministerien müssen deren Umsetzung erst noch liefern. Hier sollten die Energieverbände intensiv eingebunden werden. Die Chance, das Tötungsverbot im Naturschutzrecht nach den EU-Empfehlungen mit dem Absichtsbegriff zu verbinden, wurde versäumt.

Das BNatSchG trat zum größten Teil noch im Juli in Kraft mit einer Übergangsregelung, die bis zum 1. Februar 2024 gilt. Auf Antrag des Vorhabenträgers kann bis dahin bereits nach den neuen Regeln geprüft werden. Die erste Evaluation des Gesetzes soll 2024 erfolgen. Dieser Zeitplan wird der Dringlichkeit, einen Booster für die Windenergie zu schaffen, nicht gerecht. Falls es für die Praxis notwendig erscheint, sollte daher auch schon vorher nachgebessert werden.

---

<sup>1</sup> Vgl. BWE (2022): Stellungnahme zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 10.06.2022, 16:49 Uhr - [LINK](#).

<sup>2</sup> BDEW/BEE/bne/BWE/VDMA/VKU (2022): Branchenappell an den Deutschen Bundestag: Windenergie und Artenschutz gewinnen nur gemeinsam! - [LINK](#).

Folgende Tabelle zeigt die im BNatSchG beschlossenen Änderungen auf, gibt eine Einordnung für die Praxis und bietet eine Bewertung durch den BWE:

<b>Artikel 1: Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)</b>			
<b>Paragraf</b>	<b>Regelung</b>	<b>Bewertung des BWE</b>	<b>Bedeutung für die Praxis</b>
<b>§ 26 Abs. 3 (neu)</b>	<p><u>Landschaftsschutzgebiete</u></p> <p>„Bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes [...] erreicht hat [...]“, ist die Errichtung und der Betrieb von WEA in LSG nicht verboten. Ausgenommen davon sind Natura 2000 Gebiete und UNESCO-Weltkultur- und Naturerbestätten.</p> <p>Sind die Flächenbeitragswerte eines Bundeslandes nach § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes erreicht, dürfen WEA in LSG errichtet werden, sofern sie sich in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes befinden.</p>	Positiv	<p>Die Öffnung von Landschaftsschutzgebieten ist im Sinne der Vergrößerung des Flächenpotenzials zu begrüßen.</p> <p>Die Vorschrift tritt erst sieben Monate nach Verkündung in Kraft.</p>
<b>§ 45b Anlage 1, Abschnitt 1 zu den Abs. 1-5</b>	<p><u>Liste kollisionsgefährdeter Arten und Prüfbe- reiche</u></p>	<p>Positiv – Standardisierung und Vereinheitlichung ist zu begrüßen.</p> <p>Kritisch – Allerdings stellt die Anlage 1 teilweise eine Verschärfung gegenüber dem UMK-Signifikanzrahmen bzw. einzelnen Länderregelungen dar (Erweiterung der Vogelliste</p>	<p>Die Bundesländer dürfen in Bezug auf die Betroffenheit von kollisionsgefährdeten Brutvogelarten vom BNatSchG nicht abweichen.</p> <p>Obwohl im Gesetzestext und der Anlage 1 die Liste kollisionsgefährdeter Arten nicht als ab-</p>

		<p>um drei Vogelarten sowie teilweise die Vergrößerung von Prüfabständen).</p> <p>Kritisch – Es ist offen, wie die einzelnen Bundesländer mit den Regelungslücken (Störungs- und Zerstörungsverbot, Rastvögel und Vogelansammlungen, Fledermäuse) umgehen.</p> <p>Kritisch – Es gibt weiterhin keine fachliche Herleitung der Artenliste, aus der hervorgeht, warum die genannten Arten kollisionsgefährdet sein sollen. Dadurch bleibt auch unklar, welche Veränderungen dazu führen würden, dass die Arten perspektivisch von der Liste genommen werden können.</p>	<p>schließlich festgeschrieben wurde, sondern lediglich in deren Begründung, dürfte sie dennoch als bindend gelten.</p>
<p><b>§ 45b Abs. 2</b></p>	<p><u>Einführung „Nahbereich“</u></p> <p>Pauschale Festlegung, dass Tötungs- und Verletzungsrisiko im Nahbereich stets signifikant erhöht ist.</p>	<p>Sehr kritisch – Im Nahbereich ist es derzeit nicht möglich, mit geeigneten Maßnahmen das Kollisionsrisiko unter die Signifikanzschwelle zu senken. Damit sind Vorhaben im Nahbereich kaum möglich.</p> <p>Kritisch – Prüfbereiche wurden politisch festgelegt und nicht wissenschaftlich erarbeitet und genügen somit nicht der Rechtsprechung des BVerfG-Urteils (<u>Beschluss des Ersten Senats vom 23. Oktober 2018 - 1 BvR 2523/13 -, Rn. 1-36</u>).</p>	<p>Mit der pauschalen Festlegung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos im Nahbereich kann dieser ausschließlich mit einer rechtlich immer noch unsicheren Ausnahme beplant werden. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf die Flächenausweisung und Beplanbarkeit aufgrund des dynamischen Naturgeschehens (z.B. Wechselhorste).</p> <p>Grundsätzlich wird hierdurch im Nahbereich stets eine Risikoerhöhung im Gesetzestext festgeschrieben, die im Einzelfall nach sachlichen Kriterien zu ermitteln wäre.</p> <p>Das Abstellen ausschließlich auf die Ausnahmeprüfung im Nahbereich wird diese Rechts-</p>

			unsicherheit nicht bzw. nur unzureichend mindern, da mit der Ausnahme selbst erhebliche Rechtsunsicherheiten einhergehen.
<b>§ 45b Abs. 3</b>	<p><u>Einführung „Zentraler Prüfbereich“</u></p> <p>Anhaltspunkte für das Vorliegen eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos (seT); Absenkung unter die Signifikanzschwelle durch Widerlegung des seT mittels einer Habitatpotentialanalyse (HPA), bzw. auf Wunsch des Antragstellers auch durch eine Raumnutzungsanalyse (RNA) oder fachlich anerkannte Schutzmaßnahme(n) möglich.</p> <p>Die Bundesregierung wird ermächtigt durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 10c, die Konkretisierung der Anforderungen an die Habitatpotentialanalyse bis zum 31.12.2022 dem Bundestag zuzuleiten.</p>	<p>Positiv – Eine der im § 45b Abs. 3 Satz 2 genannten Schutzmaßnahmen gilt in der Regel als ausreichend, um das Risiko unter die Signifikanzschwelle zu senken.</p> <p>Kritisch – Vorhabenträger muss die Regelvermutung widerlegen, dass das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist.</p> <p>Kritisch – Verfahrensverzögerungen oder Nicht-Genehmigung drohen, da wichtige Vorgaben zur HPA und Signifikanzschwelle bisher fehlen sowie dazu, wann die Regelvermutung, dass eine Maßnahme ausreicht, erfüllt ist.</p>	<p>Entscheidend für die Bewertung des zentralen Prüfbereichs werden die zu erarbeitenden Bewertungsmethoden und Maßstäbe der HPA sowie der Signifikanzschwelle sein.</p> <p>Kann das seT nicht widerlegt werden, können Schutzmaßnahmen das seT unter die Signifikanzschwelle senken. Ausführlich dazu § 45b Abs. 6.</p> <p>Durch die Auflistung in § 45b Abs. 3 Satz 2 der Schutzmaßnahmen durch „oder“ kann davon ausgegangen werden, dass in der Regel eine der in dem Absatz aufgelisteten Schutzmaßnahmen ausreichend ist. Der Einschub „in der Regel“ bedeutet wiederum eine rechtliche Unsicherheit, da die Behörde nicht darin begrenzt wird, auch mehrere Schutzmaßnahmen zu beauftragen bzw. nicht klar ist, in welchen Fällen mehrere Schutzmaßnahmen beauftragt werden können. Auch hier ist die fehlende Signifikanzschwelle misslich.</p>
<b>§ 45b Abs. 4</b>	<p><u>Einführung „Erweiterter Prüfbereich“</u></p> <p>SeT für kollisionsgefährdete Arten nicht erhöht, es sei denn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- „die Aufenthaltswahrscheinlich-</li> </ul>	<p>Positiv – Das Tötungs- und Verletzungsrisiko in diesem Prüfbereich ist nicht signifikant erhöht, es sei denn es liegen besondere Umstände vor sowie Klärung unklarer Begrifflichkeit („Gefahrenbereich“). Positiv - Der BWE Änderungsvor-</p>	<p>Es müssen vom Vorhabenträger keine Kartierungen im erweiterten Prüfbereich vorgenommen werden.</p> <p>Der Paragraph stellt nicht ausreichend klar, wer die Beweislast zu tragen hat, ob eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit bzw. ein</p>

	<p>keit [...] ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht und</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die signifikante Risikoerhöhung, [...] kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden.</li> </ul> <p>Zur Feststellung des Vorliegens eines Brutplatzes nach Satz 1 sind behördliche Kataster und behördliche Datenbanken heranzuziehen; Kartierungen durch den Vorhabenträger sind nicht erforderlich.“</p>	<p>schlag zur Aufhebung der Kartierpflicht im erweiterten Prüfbereich wurde übernommen. Das ist eine zentrale Ergänzung, da sonst ein deutlich erhöhter Untersuchungsaufwand durch den Vorhabenträger im Vergleich zu aktuellen Genehmigungsverfahren gegeben wäre.</p> <p>Kritisch – Es bleibt eine „es sei denn“ Ergänzung vorhanden und es bleibt unklar, was „deutlich erhöht“ und „hinreichend verringert“ bedeuten. Auch hier fehlt bislang Bewertungsmethode und Maßstab.</p>	<p>Horststandort vorliegt oder nicht. Hier kann es zu Diskussionen, Verzögerungen und bleibenden Unsicherheiten kommen.</p> <p>Es bleibt offen, wie die Behörden mit fehlenden Kenntnissen über das Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten im erweiterten Prüfbereich umgehen werden. Es ist zudem nicht festgelegt, wie aktuell die verwendeten Daten sein müssen.</p>
<p><b>§ 45b Abs. 5</b></p>	<p><u>Kein seT außerhalb des erweiterten Prüfbereichs</u></p>	<p>Positiv</p>	<p>Außerhalb des erweiterten Prüfbereiches besteht kein seT, demnach können keine Genehmigungen versagt und keine Schutzmaßnahmen beauftragt werden, und es sind keine weiteren Prüfungen oder Kartierungen durch den Vorhabenträger nötig.</p>
<p><b>§ 45b Abs. 6</b></p>	<p><u>Schutzmaßnahmen und Zumutbarkeitsschwelle</u></p> <p>Fachlich geeignete Schutzmaßnahmen werden in der Anlage 1 Abschnitt 2 gelistet. Weitere Schutzmaßnahmen für andere besonders geschützte Arten (z.B. Fledermäuse) bleiben möglich und fließen in die Zumutbarkeitsberechnung mit ein.</p>	<p>Kritisch – Da ein Bewertungsstandard für ein seT nicht definiert ist, bleibt das Maß der erforderlichen Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen unklar; die Werte 6 und 8 Prozent des Jahresenergieertrags für das Erreichen der Zumutbarkeitsschwelle sind nicht nachvollziehbar; komplizierte und praxisuntaugliche Be-</p>	<p>Es fehlen nach wie vor wichtige Parameter, die für die Auswahl einer Schutzmaßnahme und ihres konkreten Nutzens entscheidend sind (Signifikanzschwelle, kein Erfordernis eines „Nullrisikos“). Es besteht die Gefahr, dass die wirtschaftliche Zumutbarkeit der Maßstab für Schutzmaßnahmen wird und nicht wie eigentlich notwendig die artenschutzrechtlichen An-</p>

	<p>Schutzmaßnahmen, die eine Abschaltung betreffen, gelten als unzumutbar, wenn sie eine Zumutbarkeitsschwelle von 6 bzw. 8 Prozent des Jahresenergieertrags überschreiten.</p> <p>Schutzmaßnahmen, die der Berechnung nach Anlage 2 als unzumutbar gelten, können dennoch auf Verlangen des Vorhabenträgers angeordnet werden. Eine Ausnahmegenehmigung wäre dann nicht notwendig.</p>	<p>rechnungsformel für die Zumutbarkeitsschwelle und Anrechnung von abschaltbezogenen Schutzmaßnahmen.</p> <p>Kritisch – Es können dazu zusätzliche Schutzmaßnahmen von den Behörden beauftragt werden, die nicht Abschaltungen betreffen (z.B. Anlage von Ersatzhabitaten).</p> <p>Kritisch – Teilweise Zunahme der Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen in einigen Bundesländern durch die Vergrößerung der zu beachtenden Fläche.</p> <p>Kritisch – Die Verlängerung der Abschaltung bei Vorkommen mehrerer Brutplätze oder besonders gefährdeten Vogelarten von 24 auf 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses ist nicht nachvollziehbar. Die erhöhte Verfügbarkeit von Nahrung durch eine Bewirtschaftung ist zeitlich begrenzt und nicht abhängig vom Vorkommen der Vogelarten.</p>	<p>forderungen. Bis eine ausgearbeitete HPA vorliegt, ist es unklar, zu erfassen, wie viele Projekte mit Abschaltungen zu tun haben würden, die sie an die Unzumutbarkeitsschwelle heran- oder darüber hinausführen würden.</p> <p>Die Berechnungsformel zur Zumutbarkeit von Schutzmaßnahmen ist schwer zu durchdringen. Sowohl Behörden als auch Vorhabenträger benötigen hier eine Anleitung.</p> <p>Abschaltungen von Anlagen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen in einem Umkreis von 250 m um den Mastfußmittelpunkt, bedeutet für einige Bundesländer wie z.B. Hessen und Saarland (Rotorbereich zzgl. 50 m) sowie Nordrhein-Westfalen (100 m) eine erhebliche Zunahme des Abschaltumfanges im Vergleich zu den Vorgaben aus deren Länderleitfäden.</p> <p>Es ist unklar, wie sich die Deckelung auswirkt, wenn mehrere Arten betroffen sind.</p>
<p><b>§ 45b Abs. 7</b></p>	<p><u>Verbot von Nisthilfen für kollisionsgefährdete Vogel- und Fledermausarten</u></p> <p>im Umkreis von 1.500m um eine WEA und in für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten.</p>	<p>Positiv – Das Verbot von Nisthilfen vermeidet das absichtliche Anlocken von in der Anlage 1 genannten kollisionsgefährdeten Vogelarten (und Fledermäusen), die sonst als Verhinderungsgrund für Windvorhaben auch in entsprechend ausgewiesenen Gebieten ausgenutzt werden könnten.</p>	<p>Es bleibt abzuwarten, ob notwendige CEF-Maßnahmen weiterhin konfliktfrei im Rahmen des Verfahrens umsetzbar sind.</p>



		<p>Kritisch – Der Gesetzgeber hat die Möglichkeit offen gelassen, dass am unmittelbaren Rand von (bestehenden oder in Aufstellung befindlichen) Windenergiegebieten weiterhin Nisthilfen angebracht werden können, die schlussendlich Auswirkungen auf die Beplanbarkeit des ausgewiesenen Gebiets haben können.</p>	
<p><b>§ 45b Abs. 8</b></p>	<p><u>Artenschutzrechtliche Ausnahme</u></p> <p>Konkretisierung der Ausnahme vom Tötungsverbot nach § 45 Abs. 7 durch die Feststellung, dass „der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient“; Regelung zu Standortalternativen; Verschlechterung Populationszustand auf Bundesebene.</p>	<p>Positiv – Die Feststellung im Fachgesetz, dass der Betrieb von WEA im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient, ist zu begrüßen.</p> <p>Positiv – Die Ausnahme IST nun zu erteilen, wenn entsprechende Voraussetzungen vorliegen.</p> <p>Positiv – Bewertung des Erhaltungszustandes auf Bundeslandebene oder Bundesebene, für die Daten vorliegen.</p> <p>Kritisch – Verknüpfung von Ausnahmegenehmigung und Plänen zur Ausweisung von Flächen für Windenergie</p> <p>Kritisch – Wiederum andere Einflussfaktoren auf den Erhaltungszustand der betroffenen Art, können die Erteilung der Ausnahmegenehmigung verhindern.</p> <p>Kritisch – Eine Standortalternativenprüfung innerhalb von Gebieten, die bereits für die</p>	<p>Im Gesetzestext wird die Suche nach Alternativstandorten im Rahmen der artenschutzrechtlichen Ausnahme mit den Plänen zur Flächenausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung verknüpft. Diese Verknüpfung birgt enorme Rechtsunsicherheit, da davon ausgegangen werden kann, dass klagewillige Akteure nicht nur gegen die Genehmigung per Ausnahme, sondern auch gegen die Regional- und Bauleitpläne vorgehen werden. Damit hängt die Wirksamkeit der Ausnahme ganz zentral von der Wirksamkeit des Plans ab. Damit wurden per Gesetz mehr Risiken festgeschrieben, als sie bisher bestanden.</p> <p>Die Suche nach Standortalternativen im Umkreis von 20 km bei Vorhaben in nicht ausgewiesenen Plänen wird dazu führen, dass eine Ausnahme für solche Vorhaben nahezu nicht möglich ist, da die Suche nach Standortalternativen kaum stemmbar sein wird.</p>

		<p>Windenergie ausgewiesen sind, ist nicht nachvollziehbar, da langfristig ohnehin die gesamte Fläche bebaut werden soll.</p> <p><i>Ausführlich:</i> BWE Stellungnahme zum parlamentarischen Verfahren, S. 10 (<a href="#">LINK</a>)</p>	
<b>§ 45b Abs. 9</b>	<p><u>Zumutbarkeitsschwelle und Schutzmaßnahmen in der Ausnahme</u></p> <p>Regelt im Unterschied zu § 45 b Abs. 6, dass abschaltbezogene Schutzmaßnahmen nur möglich sind, soweit sie den Jahresenergieertrag um höchstens <b>6 %</b> (besonders windhöfliche Standorte) oder höchstens <b>4 %</b> verringern.</p> <p>Reduzierte Prozentangabe gegenüber dem § 45b Abs. 6 ergibt sich aus der Zahlung in Artenschutzprogrammen (es soll kein Anreiz für Ausnahme entstehen).</p>	Vgl. § 45b Abs. 6	Vgl. § 45b Abs.6
<b>§ 45b Abs. 10 (durch Bundestag gestrichen und somit keinen Eingang ins Gesetz gefunden)</b>	<p><u>Meldepflicht landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsereignisse</u></p> <p>seitens der Landwirte an die Behörden und Windanlagenbetreiber binnen 16 Stunden;</p> <p><u>Lagerungsverbot</u></p> <p>von Ernteprodukten usw. im Umkreis von 300m um den Mastfußmittelpunkt.</p>	<p>Kritisch – Äußerst sinnvolle und vereinfachende Regelung fand keinen Eingang ins Gesetz.</p> <p>Kritisch – Wegfall des Verbotes der Lagerung von Ernteerzeugnissen im nahen Umkreis einer WEA.</p> <p>Der geplante § 45b Abs. 10 hätte eine sehr gute Regelung zur Meldung von Bewirtschaftungsereignissen enthalten, die zu Abschaltun-</p>	Der Wegfall der Meldepflicht ist aus Sicht der Windenergiebranche bedauerlich und führt weiterhin zu einer hohen Anzahl an Verhandlungen seitens der Betreiber mit den Flächenbesitzern.

		gen der Windenergieanlagen als Schutzmaßnahme führen und die direkt an Betreiber und Behörden hätten gemeldet werden müssen.	
<b>§ 45c</b>	<p><u>Repowering</u></p> <p>Regelung zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Repowering: Vorbelastung der zu ersetzenden Bestandsanlagen muss berücksichtigt werden. Sofern die Auswirkungen der Neuanlagen geringer oder gleich der Vorbelastung sind, ist das seT nicht überschritten, es sei denn der Standort liegt in einem Natura 2000-Gebiet.</p> <p><u>Anwendung auch für Vorhaben außerhalb § 16b BImSchG unter bestimmten Voraussetzungen:</u></p> <p>Abweichend von § 16b Absatz 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden auch neue Windenergieanlagen erfasst, die innerhalb von 48 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlage errichtet werden und der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage höchstens das Fünffache der Gesamthöhe der neuen Anlage beträgt.</p>	<p>Positiv – Erweiterung der Rahmenbedingungen im Vergleich zum §16b BImSchG positiv, da Regelungen zum Repowering über „enge“ Repowering-Definition des § 16b Absatz 2 Satz 2 BImSchG anwendbar; unbestimmte Rechtsbegriffe wie „Dichtezentren“ oder „Schwerpunktorkommen“ wurden durch „Natura 2000-Gebiet“ ersetzt.</p> <p>Kritisch – Liste der Vorbelastungen ggf. problematisch; Was ist gemeint mit planungsrechtlicher Zuordnung? Was bedeutet „in der Regel“? Welche Bedeutung ist einer größeren Rotorfläche zuzuweisen, wenn der Rotor oberhalb der Hauptflughöhen dreht? Bleibt das grundsätzliche Problem der Notwendigkeit der Personenidentität von InhaberIn der Altgenehmigung und AntragstellerIn erhalten?</p> <p>Kritisch – Unklar, wie Belastungen der neuen Anlage und der Bestandsanlage gegeneinander abgewogen werden und ob die Auswirkungen daher in Summe höher oder geringer sind.</p>	<p>Für Neuanlagen, die bis zu einer Entfernung von 5H zur Bestandsanlage errichtet werden, gelten die artenschutzrechtl. Erleichterungen des § 45c.</p> <p>Abweichend von der engen Definition in § 16b BImSchG Abs. 2 Satz 2 gilt für diese neuen Anlagen, dass diese innerhalb von 48 Monaten (anstelle 24 Monaten) nach dem Rückbau der Bestandsanlagen errichtet werden müssen.</p> <p>Positiv ist auch die Gegenüberstellung von Vergleichsfaktoren zwischen Bestands- und Neuanlagen, wobei deren Gewichtung nicht geklärt wurde. Wie damit in der Praxis umgegangen wird, bleibt abzuwarten.</p>
<b>§ 45d</b>	<p><u>Nationale Artenhilfsprogramme (AHP)</u></p> <p>Berechnung des jährlich zu leistenden Betrages errechnet sich nach Anlage 2 Nummer 4</p>	<p>Positiv – Durch Einzahlung in die AHP vereinfacht sich die Möglichkeit, eine Ausnahme zu beantragen. Planung und Durchführung einzelner lokaler FCS-Maßnahmen sind zuweilen</p>	<p>Durch die Einzahlung in Artenhilfsprogramme bei der Erteilung einer Ausnahme, wird die Windenergie stigmatisiert für den schlechten</p>

		<p>schwierig zu organisieren, so dass groß angelegte AHP zu begrüßen sind, zumal diese häufig multifunktionale Wirkung zeigen.</p> <p>Kritisch – Berechnung der Höhe der jährlichen Einzahlung in die AHP auf Grundlage der Berechnung in der Anlage 2 des BNatSchG kompliziert und wenig praxistauglich.</p> <p>Kritisch – Die Betitelung der Artenhilfsprogramme für „insbesondere vom Ausbau der EE betroffenen Arten“ suggerieren, dass die EE der Hauptfaktor für die Populationsentwicklung dieser Arten und die Populationstrend negativ seien. Dadurch wird der Fokus auf den vermeintlichen und überspitzten Konflikt zwischen Windenergie und Artenschutz zementiert.</p>	<p>Erhaltungszustand einiger Vogelarten verantwortlich zu sein.</p>
<p><b>§ 54 Abs. 10c</b></p>	<p><u>Verordnungsermächtigung</u> Ausgestaltung HPA und Änderung Anlage 1 und 2</p>	<p>Positiv – Konkretisierung der HPA; mögliche Änderungen der Anlage 2 an dieser Stelle ohne Bewertung.</p> <p>Kritisch – Keine verpflichtende Einbindung der Verbände bei der Ausarbeitung der HPA und Evaluierung des BNatSchG.</p>	<p>Die Einbindung der relevanten Akteure bei der Ausgestaltung der HPA ist zwingend erforderlich, um diese sachgemäß und nach wissenschaftlichen Kriterien auszugestalten und dem Ziel verpflichtet, Verfahren und Genehmigungen zu erleichtern und rechtssicherer zu machen.</p> <p>Die Anpassung der Anlage 1 an den Stand von Wissenschaft und Technik, die mögliche Ergänzung von artspezifischen Schutzmaßnahmen sowie die Anpassung an die Anforderun-</p>

			gen der zu erarbeitenden HPA muss transparent und nachvollziehbar erfolgen. Auch in diesem Falle sollte die Einbindung der relevanten Verbände und weiterer Akteure dringend bedacht werden.
<b>§ 74 Abs. 4</b>	<u>Übergangsfrist und Inkraftsetzung</u>	Kritisch – Längere Übergangsfrist von 24 Monaten statt 19 Monaten wäre zu bevorzugen gewesen.	Im Gesetzestext vom BNatSchG (28.07.2022) wurde ein fehlerhaftes Datum bei der Übergangsfrist eingesetzt (1. September 2025) anstatt 1. Februar 2024. Die Korrektur wird im Bundesgesetzblatt I Nr. 30 am 22.08.2022 veröffentlicht.
<b>§ 74 Abs. 5</b>	<u>Vorhabenträger darf auch vor dem Ende der Übergangsfrist auf neue Regelungen zugreifen</u>	Positiv – Mehr Flexibilität für den Antragsteller	Je nach Vorhaben und konkreten Bedingungen vor Ort kann es für den Antragsteller von Vorteil sein, bereits früher von den neuen Regelungen des BNatSchG zu profitieren.
<b>§ 74 Abs. 6</b>	<u>Probabilistik und Evaluationsprozess BNatSchG-Novelle</u>	<p>Positiv – Gesetzliche Einbeziehung der maßgeblich betroffenen Verbände in der Entwicklung der Probabilistik.</p> <p>Kritisch – Konkretisierung der „maßgeblich betroffenen Verbände“ in „Naturschutz-/Umweltverbände sowie Energieverbände“ wäre vorzuziehen, da die Praxiserfahrung aus Genehmigungsverfahren der Energieverbände zur Evaluation zwingend erforderlich ist.</p>	<p>Die Ausweitung des Evaluationsprozesses der Wirkungen der BNatSchG-Novelle in der Praxis auf 2 Jahre (ab Inkrafttreten des Gesetzes im Juli 2022) ist nicht nachvollziehbar, zumal die Ausgestaltung des Evaluationsprozesses nicht weiter spezifiziert wurde. Damit wird wahrscheinlich auch die jetzt schon absehbare erneute Novellierung zeitlich nach hinten verschoben.</p> <p>Auch im Paragraphen § 74 Abs. 6 wird am 22.08.2022 im Bundesgesetzblatt I Nr. 30 die Angabe „1. Februar 2023“ durch die Angabe „29. Juli 2022“ ersetzt.</p>

